

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)**

vom 11. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. März 2026)

zum Thema:

**Meinungsfreiheit erneut unter Druck? Ermittlungsverfahren gegen den  
Publizisten Dr. Dr. Rainer Zitelmann wegen eines historisch-kritischen Hitler-  
Putin-Vergleichs**

und **Antwort** vom 26. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. März 2026)

Herrn Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)

Über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25 485

vom 11. März 2026

über Meinungsfreiheit erneut unter Druck? Ermittlungsverfahren gegen den Publizisten Dr. Dr. Rainer Zitelmann wegen eines historisch-kritischen Hitler-Putin-Vergleichs.

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorwort:

Gegen den Publizisten und Historiker Dr. Dr. Rainer Zitelmann führt die Staatsanwaltschaft Berlin ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Verwendung verfassungsfeindlicher Kennzeichen. Anlass ist ein auf der Plattform X veröffentlichter Beitrag, in dem Zitelmann eine Bildmontage teilte, auf der Adolf Hitler und Wladimir Putin abgebildet waren mit einer klar kritischen Botschaft – einer historischen Warnung vor Beschwichtigungspolitik gegenüber Diktatoren. Der Fall reiht sich ein in eine Serie vergleichbarer Ermittlungsverfahren – nach den Fällen Norbert Bolz und Jan Fleischauer -, in denen offenkundig kontextualisierte, kritische oder ironische Äußerungen mit strafrechtlichen Mitteln verfolgt wurden. Der Vorfall wirft erneut Fragen zum Verhältnis zwischen Strafverfolgung und der verfassungsrechtlich garantierten Meinungs- und Pressefreiheit auf.

1. Wegen welcher konkreten Straftat wurde das Ermittlungsverfahren gegen Dr. Dr. Rainer Zitelmann eingeleitet, und aufgrund welches Sachverhaltes? Wie wurde der Anfangsverdacht begründet?

Zu 1.: Das auf eine bei der Polizei erstattete Privatanzeige eingeleitete Ermittlungsverfahren hat einen Post zum Gegenstand, der mutmaßlich vom Beschuldigten stammt und auf dem Adolf Hitler in Uniform mit Hakenkreuzbinde, sowie in einem weiteren Bild Wladimir Putin abgebildet sind. Dem Bild Hitlers ist eine Sprechblase beigegefügt mit dem Inhalt: „Give me Czechoslovakia and I won't attack anyone else!“. Dem Bild Putins ist eine Sprechblase beigegefügt mit dem Inhalt: „Give me Ukraine and I won't attack anyone else!“.

Der Anzeigende begründet seine Anzeige mit dem Umstand, dass in dem Post ein Hakenkreuz zu sehen ist und das Zeigen dieses Symbols den Tatbestand des § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB (Strafgesetzbuch) erfüllt.

2. Wie wurde die zuständige Ermittlungsbehörde auf den Sachverhalt aufmerksam? Erfolgte die Einleitung des Ermittlungsverfahrens aufgrund einer Strafanzeige, einer Meldung einer „Meldestelle“ (z.B. Zentrale Meldestelle Hass und Hetze), eines Hinweises einer Plattform oder von Amts wegen?

Zu 2.: Die genannte Strafanzeige erfolgte über die Internetwache der Berliner Polizei, die nach Gewährung rechtlichen Gehörs in schriftlicher Form den Vorgang der Staatsanwaltschaft Berlin übermittelte.

3. In welcher Weise wurde bei der Einleitung des Ermittlungsverfahrens der erkennbar historisch-kritische Kontext des Beitrags – insbesondere die historische Warnung vor Beschwichtigungspolitik gegenüber Diktatoren durch die Ermittlungsbehörden berücksichtigt?

Zu 3.: Die rechtliche Bewertung des am 20. März bei der Staatsanwaltschaft eingegangenen Vorganges dauert noch an.

4. Wie bewertet die Staatsanwaltschaft Berlin die Anwendbarkeit der Sozialadäquanzklausel (§ 86 Abs. 4 StGB i.V.m. § 86a Abs. 3 StGB) auf den vorliegenden Sachverhalt, bei der eine Strafbarkeit nicht gilt, wenn die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient?

Zu 4.: Es wird auf die Antwort zu 3. verwiesen.

5. Erfolgte vor Einleitung des Ermittlungsverfahrens eine Anhörung des Betroffenen?

Zu 5.: Der Strafprozessordnung ist eine Anhörung Betroffener vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens fremd.

6. Erfolgten andere Ermittlungsmaßnahmen (z.B. Durchsuchung) beim Betroffenen? Wenn ja, welche Ermittlungserkenntnisse oder Beweisanträge lagen dieser Maßnahme zugrunde?

Zu 6.: Nein.

7. Wie ist der aktuelle Verfahrensstand in diesem Ermittlungsverfahren?

Zu 7.: Es wird auf die Antwort zu 3. verwiesen.

8. Wie bewertet der Senat den Umstand, dass sich das Ermittlungsverfahren gegen Dr. Dr. Zitelmann in eine Reihe von vergleichbaren Verfahren – insbesondere gegen Norbert Bolz und Jan Fleischauer – einreihet, in denen erkennbar kontextualisierte, kritische oder ironische Verwendungen nationalsozialistische Kennzeichen oder Parolen strafrechtlich verfolgt wurden?

Zu 8.: Die Strafverfolgungsbehörden bewerten im Rahmen ihrer Aufgaben jeden strafrechtlich relevanten Sachverhalt unabhängig von anderen Sachverhalten. Eine Bewertung dazu, ob der Sachverhalt, der Gegenstand der hiesigen Anfrage ist, mit anderen Sachverhalten vergleichbar ist, nimmt der Senat nicht vor.

9. Teilt der Senat die Einschätzung, dass die wiederholte Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen Publizisten und Medienschaffende wegen offenkundig geäußerten sozialadäquaten Zwecken im Sinne des § 86 Abs. 4 StGB geeignet ist, eine abschreckende Wirkung auf die Ausübung der Meinungs- und Pressefreiheit zu entfalten?

Zu 9.: Der Senat ist der Auffassung, dass die Strafverfolgungsbehörden die Einleitung, Durchführung und den Abschluss von Ermittlungsverfahren nach Recht und Gesetz vornehmen müssen und dies auch tun, ohne Rücksicht auf möglicherweise entstehende Eindrücke nehmen zu können.

Berlin, den 26. März 2026

In Vertretung

Dirk Feuerberg  
Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz